

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0547/2012	- Fachbereich I		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	M.Döbler			
	Datum:	10.09.2012			
	Telefon:	038828/330-118			
	E-Mail:	M.Döbler@schoenberger-land.de			
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf					
Beratungsfolge				Abstimmung:	
20.09.2012	Gemeindevertretung Selmsdorf		Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschloss am 01.03.2012 die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf, die nach der öffentlichen Bekanntmachung zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Nunmehr ist durch den Bürgermeister sowie weitere Hauptausschussmitglieder beantragt worden, den § 8 der Hauptsatzung, der die Bildung von Ausschüssen regelt, dahingehend zu ändern, dass der Ausschuss für Gemeindemarketing künftig wegfällt. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V ist dieser Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter zu fassen. (mind. 6 Ja-Stimmen)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf.

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf

M.Döbler
SB

A.Lütgens-Voß
FBL

F.Lehmann
LVB

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9 S. 777 ff.), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 27. April 2012 erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 27. April 2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Gemeindevertreter. Ferner bestimmt sie, welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner nach § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V gewählt werden. Die Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GeschO-GS).
- (3) Außerdem legt die Gemeindevertretung gemäß § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V die Zahl der Ausschüsse fest, in denen sachkundige Einwohner mitwirken können. Die von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
(1.1) Bau- und Umweltausschuss Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Bauwesen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen, Verkehrsrecht, Kleingartenwesen, Parkanlagen, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Energie, der Land- und Forstwirtschaft, des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Erarbeitung von Empfehlungen zur Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, der Vorbereitung der Flurbereinigung

Name	Aufgabengebiet
(1.2) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Dorfentwicklung Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Entwicklung des Mittelstandes, Handwerk und Gewerbe, Fremdenverkehr und Tourismus, Kultur-, Heimat-, Gemeinschafts-, Brauchtums- und Denkmalpflege, Dorfentwicklung und Ortsplanung, Städtepartnerschaften,

<p>(1.3) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, und Jugend Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p>	Jugendförderung, Behinderten- und Seniorenförderung, Gesundheits- und Sozialwesen, Schul- und Kinderein- richtungen, Schul-, Sport-, Freizeit- und Spielplatzeinrichtungen, Sportentwicklung, Schulangelegenheiten, Vereinswesen, Erwachsenenbildung, Bibliothekswesen
<p>(1.4) Rechnungsprüfungsausschuss</p>	Prüfung der Haushaltsführung und Haushaltsrechnung der Gemeinde, Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfung von Vorgaben, laufende Prüfung der Vorgänge im Finanzwesen

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse unter (1.1), (1.2), (1.3), sind öffentlich; Sitzungen unter (1.4), sind nicht öffentlich.
- (6) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung unter (1.1), (1.2), (1.3), (1.4) setzen sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (7) Es sind jeweils zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden zu wählen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (8) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse weitere zeitweilige Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 KV M-V bilden, die beratend tätig sind.
- (9) Die Gemeindevertretung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den

Hitzigrat
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.